

Satzung der Gemeinde Pfarweisach über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Pfarweisach folgende

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Pfarweisach erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen, bestehend aus dem gemeindlichen Kindergarten und der Kinderkrippe, Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten oder in die Kinderkrippe aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten oder in die Kinderkrippe angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten oder in die Kinderkrippe; im übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig.

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Pfarrweisach eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Gemeinde Pfarrweisach übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 u. 2 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der gemeindlichen Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle einer vorübergehenden Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt im Kindergarten je angefangenen Monat

a) für Kinder unter drei Jahren und Schulkinder

bei einer täglichen	
Nutzungsdauer von mehr als einer Stunde	54,00 €
Nutzungsdauer von mehr als zwei Stunden	61,00 €

b) für alle Kinder

bei einer täglichen	
Nutzungsdauer von mehr als drei Stunden	68,00 €
Nutzungsdauer von mehr als vier Stunden	75,00 €
Nutzungsdauer von mehr als fünf Stunden	82,00 €
Nutzungsdauer von mehr als sechs Stunden	89,00 €
Nutzungsdauer von mehr als sieben Stunden	96,00 €
Nutzungsdauer von mehr als acht Stunden	103,00 €
Nutzungsdauer von mehr als neun Stunden	110,00 €

- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt in der Kinderkrippe je angefangenen Monat bei einer täglichen

Nutzungsdauer von mehr als einer Stunde	95,00 €
Nutzungsdauer von mehr als zwei Stunden	107,00 €
Nutzungsdauer von mehr als drei Stunden	119,00 €
Nutzungsdauer von mehr als vier Stunden	131,00 €
Nutzungsdauer von mehr als fünf Stunden	143,00 €
Nutzungsdauer von mehr als sechs Stunden	155,00 €

Nutzungsdauer von mehr als sieben Stunden	167,00 €
Nutzungsdauer von mehr als acht Stunden	179,00 €
Nutzungsdauer von mehr als neun Stunden	191,00 €

- (3) Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Besuchsmonate eines Kindergartenjahres erhoben.
- (4) Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt pro Kind 11,00 €.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Pfarrweisach, wird die Gebühr für das zweite Kind um 15 v.H., ab dem dritten Kind um 30 v. H. gesenkt.

§ 7 Kindergartenbeförderung

- (1) Für die Benutzung des Kindergartenbusses wird pro Kind eine monatliche Gebühr von 15,00 € erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Besuchsmonate eines Kindergartenjahres erhoben.
- (3) Bei gleichzeitiger Benutzung des Kindergartenbusses von mehreren Kindern aus der gleichen Familie wird ab dem 2. Kind ein monatlicher Abschlag von 5,00 € eingeräumt.“

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. Juni 2006 außer Kraft.

Pfarrweisach, 05. Jul. 2010
Gemeinde Pfarrweisach


Hermann Martin
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 05. Juli 2010 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, ZINr. 2.06, und im Rathaus Pfarrweisach zur Einsichtnahme niedergelegt wurde.

Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschläge an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln sowie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Verwaltungsgemeinschaft Ebern. (angebracht am 06. Juli 2010; abgenommen am 06. Aug.20 10)

Ebern/Pfarrweisach, 08. Juli 2010
Gemeinde Pfarrweisach


Herrmann Martin
Erster Bürgermeister